

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4165



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Herrn  
Claus Christian Claussen  
- Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:  
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**NABU Schleswig-Holstein**

**Fritz Heydemann**  
Stv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60  
Fax +49 (0)4321.75720-61  
Info@NABU-SH.de

Neumünster, 11.12.2024

Stellungnahme

**Änderungsantrag der SPD zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ (Drucksache 20/2553)**

Drucksache: 20/2610

Sehr geehrter Herr Claussen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ (Drucksache 20/2553) vom 16.10.2024.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EWKG SH wird seitens der SPD-Fraktion die „Schaffung eines Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein“ vorgeschlagen. Zweck des Gesetzes soll sein, „einen Teil der Wertschöpfung aus dem Betrieb von Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu den Standort-Gemeinden sowie den Bürgern und Bürgerinnen im unmittelbaren Umfeld der

**NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.75720-60  
Fax +49 (0)4321.75720-61  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301  
St.-Nr. 20/292/87034

**Spendenkonto**

Sparkasse Südholstein  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Energiestandorte umzuleiten“. Dadurch soll bei Gemeinden und Bevölkerung stärker für den Bau von WE- und PV-Anlagen geworben und deren „etwaigen Belastungen ein Stück weit ausgeglichen werden“.

Anspruchsberechtigt sollen Gemeinden und deren Bevölkerung in einem Radius um 2.500 m um Anlagen mit einer Mindestleistung von 1 MW werden. Die Kommunen sollen 0,2 Cent / kWh, die Bevölkerung pro Person 0,1 Cent / kWh erhalten, wobei für die Bevölkerung verschiedene, letztlich vom Anlagenbetreiber im Benehmen mit der Gemeinde zu bestimmende Transfermodelle (vergünstigter Strompreis, Zahlung an gemeinnützigen kommunalen Bürgerverein bzw. -stiftung etc.) vorgesehen sind, offenbar aber keine direkte Auszahlung an die betroffenen Personen. Auch für die betroffenen Kommunen kann ein anderes Beteiligungsmodell als die direkte Zahlung vereinbart werden. Der Gesetzentwurf benennt Regelungen zu Verfahren, Zuständigkeiten und Befugnissen.

Der NABU Schleswig-Holstein hält ein solches Beteiligungsmodell grundsätzlich für möglich, auch wenn die diesbezügliche Gesetzesinitiative der SPD nicht in allen Punkten durchdacht ist. Den Betreibern kann aufgrund der hohen Ertragsmarge von WE- und PV-Anlagen eine derartige Abgabe durchaus zugemutet werden. Auf Basis des EEG 2011 bestehen bereits - auf freiwilliger Basis - zahlreiche diesbezügliche Vereinbarungen zwischen WE-Betreibern und Kommunen. Der Antrag greift einen Grundgedanken des EEG 2011 und der damals im Bund regierenden CDU-SPD-Koalition auf.

Ein nach Ansicht des NABU Schleswig-Holstein kritischer Punkt ist jedoch, dass ein solches über 'Geld als Lockmittel' wirkendes Modell Gemeinden dazu verleiten könnte, bei der Planung von WEA-Parks (auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel und damit außerhalb der von der Regionalplanung aufgezeigten Vorranggebiete) und PV-Anlagen (für die ohnehin die kommunale Planungshoheit besteht) die monetäre Seite über die Belange z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes stellen, sich für ungeeignete Standorte entscheiden und damit 'Wildwuchs' forcieren könnten. Dem NABU

Schleswig-Holstein sind mehrere WE-Planungen bekannt, bei denen Gemeinden ihre bisherigen Entscheidungen über die Standortfrage anhand der finanziellen Versprechungen der Vorhabenträger, aber unter eklatanter Missachtung anderer Gesichtspunkte wie des Natur- und Landschaftsschutzes ausgerichtet haben.

Die einwohnerbezogene 'Akzeptanzprämie' von 0,1 Cent pro Kopf könnte zu einer indirekten weiteren Abgabe an die Kommunen mutieren, wenn Anlagenbetreiber und Gemeinde sich für das Modell eines Bürgervereins, einer Bürgerstiftung o.ä. Konstrukt als 'Sammeltopf' für die Abgabe entscheiden sollten. Denn der Zweck dieser Institutionen würde sich auf gemeinnützige soziale Aufgaben in der Gemeinde richten und damit diese davon finanziell entlasten.

Im Hinblick auf einen 'Schadensausgleich' für von den Anlagen ausgehenden Belastungen sind nach Auffassung des NABU Schleswig-Holstein WEA und PV-Anlagen nicht gleichzusetzen. Während von PV-Anlagen kaum Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen, sind WEA sehr raumwirksam (hohe und weitreichende Beeinflussung des Landschaftsbilds und damit möglicherweise Beeinträchtigung der Erholungseignung der Wohnumgebung) und können Anlieger auch direkt negativ betreffen (Schattenwurf mit 'Diskoeffekt', Geräuschentwicklung). Das sollte sich bzgl. der Höhe der Abgaben widerspiegeln.

Zudem ist zu bedenken, dass auch die Eigentümer der für WE- bzw. PV-Anlagen benötigten Flächen ihren Wohnsitz in der Regel im bezeichneten Umkreis von 2.500 m haben. Da für sie bereits die Verpachtung der Flächen an die Anlagenbetreiber ein äußerst lukratives Geschäft ist, manche dieser Grundeigentümer auch selber Anteile besitzen, wäre es unverhältnismäßig, sie noch zusätzlich über eine vorgeschriebene Überschussbeteiligung profitieren zu lassen. Überdies könnte dafür wohl kaum das von der SPD angeführte Argument des 'Belastungsausgleichs' gelten, denn schließlich haben sie die 'Belastungen' durch ihre Verpachtung oder Unternehmensbeteiligung selbst mit zu verantworten.

Grundsätzlich stellt sich dem NABU aber die kritische Frage nach

Sinn solcher Abgaben. Gerade beim WE-Ausbau ergeben sich für viele Standorte erhebliche Probleme mit dem Artenschutz (v. a. Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen), die nicht bzw. allenfalls ungenügend gelöst werden. Diesen z.B. mit angemessenen häufigen Abschaltungen begegnen zu können, stehen diesbezügliche rechtlich festgesetzte Zumutbarkeitsschwellen (§ 45 b BNatSchG) entgegen, d.h. die WEA-Betreiber dürfen nur bis zu einer bestimmten Grenze finanziell belastet werden. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoller, über die Zumutbarkeitsschwelle hinausgehend Mittel zur Kompensierung des abschaltungsbedingten Ertragsausfalls über einen Fond bereit zu stellen und damit artenschutzbezogene Abschaltungen im tatsächlich erforderlichen Umfang zu ermöglichen. Denn die Natur, hier Vogel- und Fledermausarten, ist von WEA deutlich stärker betroffen als die in deren Umfeld lebenden Menschen!

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Heydemann